

Ruderordnung der RG Treis-Karden

Stand 2007

Diese Ruderordnung hat den Zweck, die Benutzung des Bootsmaterials, seine Pflege und seine Reparatur zu regeln. Da unser jährliches Beitragsaufkommen nur dazu reicht, die laufenden Kosten für die Unterhaltung des Bootshauses und die Versicherungen etc. zu tragen, erhält diese Ordnung eine besondere Bedeutung. Der Grund, aus dem wir über ein gepflegtes und auch neueres Bootsmaterial verfügen, ist in einer strengen Pflege, regelmäßigen und qualifizierten Reparaturen und einem geschickten Bootskauf- und Bezuschussungsengagement zu suchen. Wichtig ist, dass wir an und mit dieser Ruderordnung zusammenarbeiten, um so unverhältnismäßig starke Abnutzung des Materials und damit unnötige Kosten zu vermeiden.

1. Das Ruderrevier

Unser Ruderrevier erstreckt sich von der Schleuse Müden (km 37,5) bis nach Cochem (km 52). Unser Steg liegt bei km 40,4. Grundsätzlich sollten unsere Boote auf der rechten Moselseite (Treiser Seite) fahren. Doch auch hier müssen wir eine **Fahrtordnung** einhalten, um Zusammenstöße zu vermeiden. Das bedeutet, dass wir in der Flussmitte stromabwärts und an der „Treis-Kardener“ Uferseite stromaufwärts fahren. Folgende Wasserflächen sind auch für uns Ruderer **gesperrt**:

- **Treiser Laach** (Gebiet zwischen Treis und der Insel mit dem Campingplatz)
- **Bereich zwischen Bühnen und Land** bei Mosel km **44,5 - 45,5**

Das Anlegen ist (außer im Notfall) nur an Ruderbootsstegen (Cochem und Treis) gestattet.

Achtung: Beim An- und Ablegen an unserem Steg kreuzen sich Fahrtwege!

2. Die Bootspflege

Das Bootsmaterial ist **nach jeder Fahrt** zu säubern:

1. Bootskörper mit reichlich sauberem Wasser außen abwaschen und trocken wischen.
2. Ist der Bootsinnenraum verschmutzt (besonders Einsteigebretter und Stemmbretter), soll auch er gereinigt werden.
3. Skulls, bzw. Riemen wenn verschmutzt ebenfalls durch Abwischen reinigen
4. Wenn Fett an den Manschetten der Ruder benutzt wurde, ist es an der Dolle und am Klemmring der Riemen und Skulls wieder zu entfernen.
5. Bevor die Boote wieder gelagert werden, müssen die Dollen geschlossen werden; zu oft brechen Dollenbügel ab (eine Dolle kostet 35,- €) und oftmals zerkratzen die offenen Dollen den Bootskörper der darunter liegenden Boote.

6. Rollbahnen werden nicht gefettet, ansonsten sind es „*Rutschbahnen*“. Sollte ein Rollstuhl nicht gut rollen, so hilft oftmals eine gründliche Reinigung der Rollen und der Rollbahn.
7. Putzlappen sind keine Wurfgeräte! Fällt ein Lappen versehentlich auf den Boden, so ist er sofort gründlich auszuwaschen (ein sandiger Putzlappen wirkt sich wie Schmirgelpapier auf den Bootsack aus).

3. Bootslagerung

Alle Boote werden mit dem Heck in Richtung der Tür gelagert. Ausnahme besteht in der Bachseitigen Einerhalle, hier ist es umgekehrt.

Es ist darauf zu achten, dass die Boote an den gekennzeichneten Punkten (weiße Pfeile) aufliegen.

4. Rollsitze

Rollsitze gehören grundsätzlich ins Boot. Das gilt auch bei der Lagerung der Boote im Bootshaus. Die Rollstuhlklemmen und/oder Gummiexpander halten die Rollsitze auf der Rollbahn fest. Ins Regal gehören nur Ersatzrollsitze. (Ein neuer Rollstuhl kostet ca.130,- €!)

5. Haftung bei Schäden

Grundsätzlich haftet jeder, der Bootsmaterial benutzt für dieses und ersetzt und/oder repariert den verursachten Schaden und trägt zu dessen Reparatur bei. Die neueren Boote sind versichert, der oder die Schadensverursacher tragen den Versicherungsfreibetrag von 130,- €.

6. Arbeitseinsatz am Bootshaus

Grundsätzlich ist jedes aktive Mitglied verpflichtet, an der Reparatur und der Pflege sowohl des Bootsmaterials, als auch des Bootshauses samt Inventar mitzuarbeiten (z.B. Tag des Bootshauses).

7. Das Fahrtenbuch

Jede Fahrt - auch Wanderfahrt und Trainingslager - muss **vor** Antritt ins Fahrtenbuch eingetragen werden. Nur dann handelt es sich um eine Vereinsveranstaltung und nur dann besteht Versicherungsschutz (Haftpflicht, Unfall).

8. Bemerkungen zu Wanderfahrten

Grundsätzlich sind zu Wanderfahrten die Barke und die Gig-Vierer „Dünnbach“ und „Mosel“ einzusetzen. Sollte darüber hinaus noch Bedarf bestehen, kann auch der Gig-Vierer „Kurfürst Balduin“ benutzt werden. Ist es notwendig noch drei Ruderplätze zu besetzen, so ist der Gig-Doppelzweier „Edmund“ wegen seinem Steuerplatz dem steuermannslosen Gig-Doppeldreier „Heckedotz“ vorzuziehen. Da das Bootsmaterial bei Wanderfahrten besonders intensiv leidet, sollte darauf geachtet werden, nicht das „Neueste“ und „Schönste“ mitzunehmen. Trotzdem gilt, dass mit dem Material pfleglich umgegangen wird. Das bedeutet auch, dass eine Endreinigung unmittelbar nach der Fahrt erfolgt und dass die Boote möglichst schnell wieder aufgeriggert und in den ruderbaren Zustand versetzt werden.

Die Termine sind mindestens 2 Wochen vorher mit dem Wanderruderwart (Barke) und dem Sportvorsitzenden (Gigs) abzuklären.

9. Einteilung der Boote und Zuteilung der Skulls und Riemen

Jedem Boot sind Skulls, bzw. Riemen zugeordnet. Die Ruder haben z.T. verschiedene Längen, Blattformen und Blattgrößen, sowie verschiedene Innenhebel. Die Zuordnung der Skulls/ Riemen ist der Tabelle zu entnehmen die im Bootshaus aushängt. Des weiteren sind die Boote in 4 Einsatzbereiche eingeteilt. Die Benutzung der Boote in einem anderen, als dem vorgesehenen Einsatzbereich bedarf unbedingt einer Rücksprache mit dem Trainer/Übungsleiter und dessen Erlaubnis.

Der Vorstand der RG Treis- Karden